

Im Internet: www.saaleholzlandkreis.de

Engagement für die Natur – Umweltpreisträger 2010 geehrt



In der Kreistagssitzung am 15. Dezember 2010 wurde durch Landrat Heller an zwei Bürger unseres Landkreises der **Umweltpreis des Saale-Holzland-Kreises** verliehen. Über die Preisträger hatte eine Jury, welche sich aus Mitgliedern des kreislichen Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft zusammensetzte, in ihrer Beratung am 16. November entschieden. Seit 1995 werden jährlich Personen öffentlich gefördert und gewürdigt, die sich ehrenamtlich durch herausragende Bemühungen und Aktivitäten auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes ausgezeichnet haben. Die Preise erhielten Herr **Wolfgang Höhn aus Lotschen** (Bild links oben) und Herr **Malte Jänicke aus Eisenberg** (Bild rechts unten). **Wolfgang Höhn** bemüht sich seit vielen Jahren nicht nur um die Lotschener Heimatgeschichte,

sondern auch **um die Natur in der Umgebung seines Heimatortes**. Seine wichtigsten Aktivitäten der letzten Jahre waren die Bepflanzung des Weges auf der Lotschener Kuppe und dem sogenannten Schindgraben, die Mithilfe beim Umbau des ehemaligen Pumpenhäuschens im Trockhäuser Grund

zum Artenschutzhaus sowie die Neugestaltung der Klimst-Quelle am Verbindungsweg zwischen Lotschen und Schlöben. Still und ohne große Worte macht er sich überall nützlich, repariert Gärten und Stege in der Umgebung seines Wohnortes, schneidet Wege frei und beseitigt in Eigeninitiative kleinere Mißstände.

Malte Jänicke erforscht seit seiner Jugend die **einheimische Insektenwelt**. Mit wissenschaftlicher Akribie kartiert er seit mehr als fünf Jahrzehnten die Vorkommen der Tag- und Nachtfalter, Holzwespen, Käfer, Heuschrecken und Libellenarten des Landkreises. Seine **zahlreichen Publikationen und natur-schutzfachlichen Gutachten** sind heu-

te die fachlich fundierte Grundlage zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben. Seine äußerst **umfangreiche Sammlung einheimischer Insektenarten** hat er dem Naturkundemuseum Gera überlassen. Viele Generationen können zukünftig davon profitieren. Seit Jahrzehnten bringt er sein Wissen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Landesnaturschutzbeirates ein und ist der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises ein stets einsatzbereiter und fachlich überaus kompetenter Kooperationspartner.

Beiden Preisträgern unseren herzlichsten Glückwunsch und weiterhin viel Freude und Erfolg bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zum Nutzen unserer Natur und Umwelt.



Investitionsvorhaben des Landkreises 2011/12

Auch im Doppelhaushalt des Landkreises für 2011/12 werden die Schulen (mit über 60 %) und die Kreisstraßen je Jahr mit rd. 27 % bzw. 29 % bei den Gesamtinvestitionsausgaben schwerpunktmäßig am meisten berücksichtigt. Die größten Einzelmaßnahmen im Schulbereich sind 2011: Neubau der Turnhalle an der Regelschule Kahla, Sanierung des Förderzentrums Kahla und 2012: Beginn der Sanierung der Regelschule Stadtröda, Sanierung der Turnhalle

der Grundschule Orlamünde, Brandschutz am Gymnasium Stadtröda, Sanierung der Grundschule Königshofen/Dach Turnhalle und weiter des Förderzentrums Kahla. Beispiele für den Bereich Kreisstraßen sind 2011: Ausbau der Kreisstraße Unterbodnitz und für 2012: Brücke Poxdorf, hinzu kommen in beiden Jahren viele Straßenbelagserneuerungen. Im Vermögenshaushalt 2011 wurden 8.390.300 Euro und 2012 7.299.600 Euro eingestellt.

Inhalt:

Nichtamtlicher Teil

- Umweltpreisträger 2010 geehrtS. 1
- FirmenbesucheS. 2
- Sternsinger waren auch im LandratsamtS. 2
- Blühende Region SHK ..S. 2
- Saale-Holzland-Splitter .S. 3
- VG-Vorsitzende ernanntS. 4

Amtlicher Teil

Informationen aus den Ämtern

- Wahl Ortsbürgermeister RodigastS. 5
- Erhebungsstelle ZENSUSS. 5
- Infos aus Kreistag und seinen AusschüssenS. 5
- ÜbertragungszweckvereinbarungS. 7
- SchülerbeförderungskostenS. 8
- EU-Parkausweise für Behinderte und private Vorsorge bei HochwasserS. 9
- Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen, UmweltverträglichkeitsprüfungS. 9
- Landesamt für Bau und VerkehrS. 12

Zweckverbände

- ZWE EisenbergS. 14
- ZWA Thüringer HolzlandS. 15
- JenaWasserS. 15

Im Mittelteil herausnehmbares Anzeigenblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am 23.02.2011

Der nächste Redaktionsschluss ist am 09.02.2011

Nichtamtlicher Teil

Firmenbesuche des Landrates

Die Firmen Ammon GmbH und THAMI Deutschland GmbH in Hermsdorf waren im Spätherbst Ziel der regelmäßigen Firmenbesuche von Landrat Andreas Heller.

Das **Unternehmen Ammon**, welches **seit 20 Jahren in Hermsdorf ansässig** ist, betreibt einen **Fachgroßhandel für Bau- und Möbelbeschläge**. Zudem hat es ein umfangrei-

ches Angebot an Schließ- und Sicherheitstechnik bis hin zur Montagetechnik im Programm. Beschäftigt sind heute **ca. 70 Mitarbeiter**. Auch in Puncto Ausbildung engagiert man sich. Jedes Jahr erhalten drei bis vier junge Leute einen Ausbildungsvertrag zum Mechatroniker, Kaufmann für Groß- und Außenhandel oder für Lagerwirtschaft.



v. li. nach re. Bürgermeister Gerd Pillau, Landrat Andreas Heller, Geschäftsführer Thomas Ditzel

Die **Firma THAMI Deutschland** ist **Hersteller für keramische Rohrmembranen zur Feinsfiltration von Flüssigkeiten**. Angewandt werden diese u.a. in Anlagen der Lebensmittel- und Getränkeindustrie, der Biotechnologie und Pharmazie, der Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung. Der Vertrieb der Produkte erfolgt in Deutschland, Österreich, der

Schweiz, den BENELUX-Staaten und Nord-, Mittel- und Osteuropa. **Zwölf Arbeitskräfte** sind im Unternehmen beschäftigt und **vier Jugendliche** wurden bisher **zum Industriekeramiker ausgebildet**. Von der Krise weitgehend verschont, sieht Geschäftsführer Bernd Ruschel auch perspektivisch gute Chancen, sich am Markt weiter zu etablieren.

Sternsinger im Landratsamt



„Kinder zeigen Stärke“ hieß das Motto der bundesweit 53. Sternsingeraktion zum Dreikönigstag. Beispielland war diesmal Kambojscha. Jährlich werden durch die mittlerweile weltweit größte Solidaritätsaktion, bei der sich Kinder für Kinder in Not engagieren, rund 2.400 Kinderprojekte unterstützt.

Auch in Eisenberg waren die Sternsinger der Kath. Pfarrei nunmehr zum 14. Mal unterwegs. Unter der Begleitung von Daniela Stano, Gabi Franke und Ordnungsamtsleiter Thomas Schumacher besuch-

ten die als Heilige Drei Könige verkleideten Kinder Landrat Heller und sein Leitungsteam. Der Segen „Christus segne dieses Haus (20°C+M+B+11)“ schmückt nun auch die Eingangstür des Landratsamtes. Die Sternsinger bedanken sich bei allen Spendern für die stolze Summe von 2.070 Euro, die sie an zwei Tagen in Eisenberg und Umgebung einsammeln konnten. Ein Teil des Betrages wird wieder der ehemalige Eisenberger Pfarrer Brack für seine Kinderprojekte in Brasilien erhalten.

Besuchen Sie uns auch mal wieder im Internet unter:

www.saaleholzlandkreis.de

Blumenwiesen für Artenvielfalt und Schönheit – Projektstart für die „Blühende Region Saale-Holzland“

An bunter Blütenpracht allerorten werden sich Bürger und Gäste der Region Saale-Holzland im kommenden Jahr erfreuen können. Grund dafür ist der **Wettbewerb „Zukunft für unsere Region(en)“ des Thüringer Landwirtschaftsministeriums**. Die „Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland“ e.V., kurz **RAG**, konnte sich mit ihrem Wettbewerbsbeitrag **durchsetzen und holte so neben dem zweiten Platz auch die Fördermittel zur Umsetzung der Idee in den Landkreis**. Blühflächen sollen nun entstehen, überall dort, wo es sonst allenfalls Grünstreifen gab: entlang von Rad- und Fußwegen, innerhalb von Kreisverkehren und auf möglichst vielen anderen öffentlichen Grünflächen auch. Alle Gemeinden des Landkreises

können sich am Projekt beteiligen, viele haben schon geeignete Flächen angemeldet. Das ganze soll dann nicht nur gut aussehen, sondern hat auch noch weitere positive Effekte: die Blühstreifen dienen als Bienenweide und tragen zur Artenvielfalt auf den innerörtlichen Grünflächen bei, außerdem wird eine Art „verbindendes Element“ mit einem gewissen Wiedererkennungswert zwischen den Gemeinden des Landkreises geschaffen. **Umso mehr Kommunen sich am Projekt beteiligen, umso wirkungsvoller wird seine Umsetzung**.

Durch die Förderung wird es möglich sein, den Gemeinden sowohl das Saatgut als auch eine umfassende Beratung und Qualifizierung zur Verfügung zu stellen. Für die Kom-

munen selbst fallen lediglich die Kosten für die Anlage und Pflege der Flächen an. Und die dürften sogar geringer sein als bei den bisherigen Rasenflächen oder Rabatten, denn die Blumenwiesen müssen nicht gemäht werden und sollen bis in den Herbst hinein mit ihrer Blütenpracht bezaubern.

Anfang Februar wird es zum Projekt eine Informationsveranstaltung für alle interessierten Bürgermeister des Landkreises geben. Hier soll das Gesamtvorhaben noch einmal genau vorgestellt und Erfahrungen mit anderen Regionen ausgetauscht werden, in denen ähnliche Vorhaben bereits erfolgreich umgesetzt worden sind. Kommunen, die sich an dem Projekt beteiligen möchten, sollten anschließend ihre

relevanten Flächen melden, um bis Ende Februar eine fachgerechte Standortansprache und eine darauf abgestimmte Auswahl der Saatgutmischungen vornehmen zu können. **Die Flächenvorbereitung und Aussaat sind für die Monate März und April vorgesehen**. Erste Blüherfolge sind dann im Frühsommer zu erwarten.

Kontakt:
Regionale Aktionsgruppe
Saale-Holzland e.V.
Geschäftsstelle
Rittergut Nickelsdorf
Nickelsdorf 1
07613 Crossen/ Elster
Telefon: 036693-230 90
Ansprechpartner:
Anett Tittmann und Ina John
(Leader-Management)

Saale-Holzland-Splitter

- **Der Staatlichen Regelschule Stadroda** wurde am 25. Januar in Erfurt das **Qualitätssiegel „Berufswahlfreundliche Schule“** durch die Landesarbeitsgemeinschaft Schule-Wirtschaft Thüringen verliehen. Dieses Zertifikat wird an Schulen vergeben, die durch klare Ziele, aktive Kooperationsbeziehungen und gute Konzepte die Qualität der Berufs- und Studienwahlvorbereitung ihrer Schüler nachhaltig unterstützen. Für Stadroda wurde eine 90-prozentige Erfüllung der vorgegebenen Kriterien festgestellt. Das Qualitätssiegel für Berufsvorbereitung haben bisher thüringenweit 16 Gymnasien, 4 Förderzentren und 80 Regelschulen erhalten. Aktuell kommen 31 Schulen nun hinzu. **Der Stadrodaer Regelschule, die hiermit auch für andere hiesige Schulen Maßstäbe gesetzt hat, übermitteln wir unseren herzlichen Glückwunsch zu dieser wichtigen Auszeichnung.**
- **Der Bundesverband der Mittelständischen Wirtschaft (BVMW) in Jena und im Saale-Holzland-Kreis** hat seit 1. Januar einen **gemeinsamen Kreisverband** für Stadt und Landkreis gebildet. Der langjährige regionale Geschäftsführer Wilfried Gürtzsch ist nach 18 Jahren aktiver Verbandsarbeit in den Ruhestand gegangen. Sein Nachfolger ist **Dietmar Winter**, der bereits seit 2004 für den BVMW tätig ist. Im Verband sind 193 Mitgliedsunternehmen aus Jena und 87 Mitgliedsfirmen aus dem Saale-Holzland-Kreis vereinigt. Damit verbindet man auch den Wunsch, als **eine Technologieregion** wahrgenommen zu werden.
- Zum 1. Januar 2011 wurde **die bisherige ARGE** laut Gesetz in ein **Jobcenter umbenannt**. Für den Bürger ändert sich hinsichtlich der Aufgabenerledigung aber nichts. **Träger der Einrichtung bleiben wie bisher die Agenturen für Arbeit und die Landkreise bzw. Kommunen.**
- Das Jobcenter Saale-Holzland-Kreis steht nach wie vor seinen Kunden in den entsprechenden Fragen zur Verfügung. **Brigitte Liebau**, bisherige Leiterin der ARGE SHK, wurde in der Trägerversammlung am 12. Januar für weitere fünf Jahre **als Geschäftsführerin bestellt**. Gleichmaßen ihre Stellvertreterin Kathrin Nestler, die seit gut einem Jahr in dieser Funktion tätig ist. **Der Trägerversammlung gehören je drei Vertreter von Kreis und Agentur für Arbeit an.** Gegenwärtig arbeiten im Jobcenter SHK 94 MitarbeiterInnen
- **In einem wissenschaftlichen Städteranking** der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft in Kooperation mit der Wirtschaftswoche **belegte die kreisfreie Stadt Jena** mit 81,6 Punkten **Platz 33** unter den **hundert einwohnerstärksten kreisfreien Städten** in Deutschland und damit **den besten Platz innerhalb der Städte der neuen Bundesländer**. Die Studie berücksichtigte ökonomische und strukturelle Leistungsbilder wie Bruttoinlandsprodukt und Investitionsquote sowie Arbeits-einkommen.
- Die **„Sportplakette des Freistaates Thüringen“**, die an Persönlichkeiten des Thüringer Sports jährlich verliehen wird, **erhielt** Anfang Dezember in Erfurt durch die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit, Heike Taubert und den Präsidenten des Landessportbundes Thüringen, Peter Gösel, **aus unserer Region Volkmar Sachse**. Er war lange Jahre als Leiter des Schulverwaltungs- und Kulturamtes für die Sportförderung im SHK verantwortlich, zudem arbeitet er ehrenamtlich im Kreissportbund und war aktives Mitglied der Thüringer Sportämterkonferenz. Als begeisterter Fußballer spielt er bei den Alten Herren in seiner Heimatgemeinde Kraftsdorf mit und ist verantwortlich für das kreisliche „Allstar-Team“.
- Weiterhin wurden **Kampf- und SchiedsrichterInnen, OrganisatorInnen sowie TrainerInnen Ehrenurkunden** und **Sachgeschenke** für ihre ehrenamtliche Tätigkeit **überreicht**. Aus dem SHK waren dies: **Uwe Michel** (FSV Grün-Weiß Stadroda), **Helmut Bachem** (FVV Bad Klosterlausnitz) **Marcus Drobe** (SV Hermsdorf) und Manfred Möller (Flugmodell-sport Kahla).
- Allen Ausgezeichneten ein großes Dankeschön für die geleistete ehrenamtliche Arbeit im Sport und herzlichen Glückwunsch.**
- Das **Holzland-Gymnasium in Hermsdorf lädt für Sonnabend, den 19. Februar von 10:00 bis 13:00 Uhr zu einem „Tag der offenen Tür“ ein**. Es werden unterhaltsame kurze Vorträge aus dem Unterricht geboten, physikalische Experimente, Seminarfachergebnisse und sportliche Darbietungen gezeigt. „Schule in Aktion“ kann man auch durch kleine Theateraufführungen und Ausstellungen von Foto- und Videoarbeiten erleben. Schulleitung, Förderverein und Kooperationspartner aus der Wirtschaft stehen für Gespräche gern zur Verfügung. **Anmeldungen für das Schuljahr 2011/2012 in den Klassenstufen 5, 6, 7 und 10 finden vom 21. bis 26.2.2011 statt. Mitzubringen sind das Halbjahreszeugnis und wenn notwendig, die Schullaufbahnempfehlung.**
- Die **Sparkasse Jena-Saale-Holzland** erhielt von der Agentur für Arbeit Jena das **„Zertifikat für Nachwuchsförderung“**, mit dem in jedem Jahr zwei Unternehmen aus der Region ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise für die Ausbildung von jungen Menschen einsetzen. So unterstützt die Sparkasse seit vielen Jahren Berufsorientierungsveranstaltungen in der Region und bildet jährlich junge Menschen aus, die in der Regel bei guten Leistungen auch übernommen werden. Neben der Berufsschulausbildung setzt man hierbei auch auf Ausbildung im eigenen Haus und auf Zusatzseminare.
- Der **Kreissportbund des Saale-Holzland-Kreises** bietet wieder **Seminare für Übungsleiter** an. So findet eine Ausbildung zum Übungsleiter-Breitensport zu folgenden Terminen statt: In Jena: 25./26. März; 6./7. Mai; 17./18. Juni sowie in Weißenborn: 8./9. April; 20./21. Mai und 24./25. Juni. Dabei sind alle 6 Lehrgangsteile zu besuchen. Anmeldungen werden ab sofort durch den **Stadtsportbund Jena** (03641/394612) entgegengenommen. Als **Vorschau: Am 19.2.** findet in Eisenberg der **Kreisjugendtag** des Kreissportbundes statt und **am 26. Februar der kleine Frauensporttag** in Kahla.
- **Für die Sanierung der Stadrodaer Fachschule für Agrar- und Hauswirtschaft** wurde vom Land bereits für **2011 eine Mio Euro bereitgestellt**. 2012 soll die Sanierung fortgeführt werden.
- **In den Räumen des Eisenberger Landratsamtes, Schloss Christiansburg, ist vom 27.1. bis 4.3.** zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes **eine neue Ausstellung zu besichtigen**. Unter dem Titel „Europäisches Forum.Frauen heute - auf den Spuren der Heiligen Elisabeth“ und „Europäisches Forum.Männer heute.Mensch bleiben ...“ werden in 40 Porträts Frauen und Männer aus verschiedenen Ländern nach ihren Lebensmotiven für eine solidarische Welt und nach dem Sinn des Lebens befragt. **Wir möchten alle Interessenten recht herzlich einladen, dieser Appell geht besonders an Schulklassen unseres Kreises.** Für Anfragen steht die Mitarbeiterin für Kulturförderung, Frau Dechant, Tel. 036691/70 222 zur Verfügung.
- **Auf der Homepage des Saale-Holzland-Kreises, www.saaleholzlandkreis.de,** unter der **„Rubrik Wirtschaft, Konzepte, kann man die ILEK-Konzeption „Zukunfts(t)raum Elstertal“** von Dr. K. Marquardt nachlesen. Sie wurde durch die Gemeinden der Region Elstertal sowie die Landkreise Greiz und Saale-Holzland-Kreis in Auftrag gegeben.

Vor 16 Jahren gewählt, nun erneut im Amt bestätigt

Am 20. Dezember wurden nach erfolgter Wiederwahl **Martin Bierbrauer, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal** und **Hartmut Weidemann, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Hügelland/Täler** durch Landrat Andreas Heller in Anwesenheit des Leiters der Kommunalaufsicht Michael Kallus im Eisenberger Landratsamt vereidigt und erhielten zugleich ihre Ernennungsurkunden. Damit bleiben beide für weitere 6 Jahre in ihrem Amt. Der 45-jährige **Martin Bierbrauer**, ausgebildeter Diplomverwaltungswirt und Inhaber des Diploms der Verwaltungs- und Wirtschafts-akademie, übt seit 16 Jahren diese Tätigkeit als hauptamtlicher VG-Vorsitzender aus. 1994 trat er bei der damaligen VG Elstertal seinen Dienst an, 1996 kamen die Kommunen Walpernhain und Heide-land dazu und gegenwärtig möchte man den Beitritt der Einheitsgemeinde Stadt Schkölen zur VG auf den Weg bringen. Nach zwei erfolgreichen Wiederwahlen 1999 und

2004 beginnt nun seine 4. Amtszeit.

Die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal hat zur Zeit ca. 5600 Einwohner in sechs Gemeinden.

Auch **Hartmut Weidemann** gehört zu den langgedienten Gemeinschaftsvorsitzenden. Ehemals hauptamtlicher Bürgermeister von Trockenborn-Wolfersdorf trat er 1994 als Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender für insgesamt 22 Gemeinden an. Nach erfolgreicher Wiederwahl 1999 und 2004 ist es nun ebenfalls die 4. Amtszeit für ihn. Die VG Hügelland/Täler hat gegenwärtig ca. 5200 Einwohner.

Wir wünschen beiden VG-Vorsitzenden eine erfolgreiche Tätigkeit.

Einen Wechsel an der Spitze gab es Ende November des vorigen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaleetal. Hier löste die bisherige Hauptamtsleiterin **Silvia Voigt** den langjährigen verdienstvollen Gemeinschaftsvorsitzenden **Rainer Franke** ab, der in den Ruhestand gegangen ist. In der VG sind 20 Ge-



v. li. nach re. Michael Kallus, Martin Bierbrauer, Hartmut Weidemann, Andreas Heller

meinden mit ca. 11 200 Einwohnern vereinigt.

Auch in der VG Hermsdorf mit 5 Gemeinden und ca. 11 500 Einwohnern erfolgte eine Veränderung im Vorsitz. Der Hermsdorfer hauptamtliche Bürgermeister **Gerd Pillau** übernahm am 01. Juli 2009 ehrenamtlich den Vorsitz der Verwaltungsgemeinschaft von **Karin Präßler**, die 10 Jahre

hauptamtlich und erfolgreich die Geschicke der VG leitete. In der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg mit 13 Mitgliedsgemeinden und ca. 10 870 Einwohnern ist es ähnlich wie in Hermsdorf geregelt. Der hauptamtliche Bürgermeister **Thomas Moritz** führt bereits seit 1. Februar 2005 ehrenamtlich die Verwaltungsgemeinschaft.

Auch die Kindertagesstätte Saaletalzwerg erhielt Besuch von Landrat Heller und Bürgermeister Moritz in der Vorweihnachtszeit



v.l.n.r. Simone Helm - Leiterin der Einrichtung; Landrat Andreas Heller; Thomas Moritz - Bürgermeister der Stadt Dornburg-Camburg; Rita Sänger - Gruppenerzieherin und Stellvertreterin der Einrichtung sowie die Kinder der Häschen- und Eichhörnchengruppe im Alter von 4 - 6 Jahren.

Ende des Nichtamtlichen Teiles



Impressum:

Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
In den Folgen 43, 98704 Langwiesau,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle
Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg
Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag

gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise:

Allgemeine Bezugsbedingungen gültig ab: 25.03.2009

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, PF 13 10, 07602 Eisenberg bezogen werden. Im Abonnement sind die Amtsblätter über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG zu beziehen. Der Zustellpreis beträgt 2,50 €/Ausgabe.

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter
www.saaeholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles

Amtlicher Teil

Informationen aus den Ämtern

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Der Landrat

Wahl des Ortsbürgermeisters Rodigast, Stadt Bürgel

Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Für die Wahl des Ortsbürgermeisters Rodigast, Stadt Bürgel, wurde durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgender Wahltermin festgesetzt:

Sonntag, der 20.02.2011

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 06.03.2011 statt.

Eisenberg, den 21.12.2010

Heller

Im Original gezeichnet

Erhebungsstelle ZENSUS

Zensus 2011

„Die Erhebungsstelle Zensus des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises sucht noch Erhebungsbeauftragte für die Befragungen im Mai 2011. Wer Interesse hat kann sich unter den folgenden Kontaktdaten bei uns melden:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Erhebungsstelle Zensus

Im Schloß

07607 Eisenberg

Judith Kroker, Ralf Bonath

Tel.: 036691 70-323 036691 70-324

E-Mail: zensus@lrashk.thuringen.de“

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 15.12.2010, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 8. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 43 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Vergabe der Umweltpreise des Saale-Holzland-Kreises 2010
2. 5. Schulnetzplan des Saale-Holzland-Kreises im Planungszeitraum 2011/12 bis 2015/16
3. Haushaltssatzung/-plan des Saale-Holzland-Kreises für die Haushaltsjahre 2011/2012
4. Jahresabschluss der Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2009; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
5. Beteiligungsbericht des Saale-Holzland-Kreises an Unternehmen des privaten Rechts nach § 75 a Thüringer Kommunalordnung für das Geschäftsjahr 2009
6. Anfragen
7. Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Kreistages vom 15.09.2010
8. Informationen

Zu Sitzungsbeginn zeichnete Herr Landrat Heller Herrn Malte Jänicke aus Eisenberg sowie Herrn Wolfgang Höhn aus Rüttersdorf-Lotschen mit jeweils einem Umweltpreis des Saale-Holzland-Kreises 2010 aus. Die Preise waren mit jeweils 500,- EUR dotiert.

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Beschluss K 171-08/10

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Ergänzung der Tagesordnung um folgenden TOP im nichtöffentlichen Sitzungsteil:

„Änderung der Satzung der Waldkrankenhause „Rudolf Elle“ gGmbH“

(Zustimmung)

Beschluss K 172-08/10

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Sitzungsvorlage des Landrates K 01-08/10 (5. Schulnetzplan des Saale-Holzland-Kreises im Planungszeitraum 2011/12 bis 2015/16) in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu verweisen.

Im Januar 2011 soll eine Regionalkonferenz zu diesem Thema organisiert werden.

(Ablehnung)

Beschluss K 173-08/10

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt nachfolgende Ergänzung in die Präambel des Schulnetzplanes aufzunehmen:

Der Saale-Holzland-Kreis unterstützt Initiativen von Schülern, Eltern, Lehrern und/oder Schulträgern zur Errichtung von Gemeinschaftsschulen als gleichberechtigte Schulart zu den bereits bestehenden Schulformen.

(Ablehnung)

Beschluss K 174-08/10

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt den 5. Schulnetzplan des Saale-Holzland-Kreises für den Planungszeitraum 2011/12 bis 2015/16 mit nachfolgenden Hauptaussagen:

Der Saale-Holzland-Kreis orientiert sich bei der Schulnetzplanung an der Thüringer Schulgesetzgebung.

Im Rahmen der vorliegenden Schulnetzplanung sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Aufhebung des Staatlichen Förderzentrums „Albert Schweitzer“ Ottendorf

Zum Schuljahresende 2010/11 erfolgt die Aufhebung des Staatlichen Förderzentrums „Albert Schweitzer“ Ottendorf. Die Schüler werden i.d.R. regional dem Staatlichen Förderzentrum „Siegfried Schaffner“ Kahla und dem Staatlichen Förderzentrum Hainspitz zugeordnet.

Aufhebungsgrund:

UN-Konvention zur Integration von Kindern mit Förderbedarf in die allgemeinbildenden Schulen. Da keine weiteren Schüler zeitnah der Schule zugeordnet werden können (Schuleingangsphase läuft aus), ist aufgrund der geringen Schülerzahl der Unterrichtsablauf nicht mehr aufrecht zu erhalten.

2. Aufhebung der Staatlichen Grundschule „Tälerschule“ Lippersdorf zum Schuljahresende 2010/11 und Errichtung der Staatlichen Grundschule „Tälerschule“ am neuen Standort Ottendorf mit Schuljahresbeginn 2011/12.

Veränderungsgrund:

Durch das freierwändige Schulgebäude in Ottendorf ergeben sich mit der Standortänderung für die ehemaligen Schüler der Staatlichen Grundschule „Tälerschule“ Lippersdorf zum Teil wesentliche Verbesserungen der räumlichen und sächlichen Voraussetzungen, vor allem auch im Brandschutzbereich.

3. Veränderungen von Schulbezirken

3.1 GS „Novalis“ Schlöben / GS Stadtroda

Es ist vorgesehen, den Ortsteil Gernewitz der politischen Gemeinde Stadtroda zugehörig, dem Grundschulstandort Stadtroda zuzuordnen. Gernewitz war bisher dem Grundschulstandort Schlöben zugeordnet. Die Gernewitzer Schüler, die in Schlöben eingeschult sind, sollten dort ihre Grundschule (Auslaufmodell) beenden.

3.2 In den Städten Kahla, Hermsdorf, Eisenberg und Stadtroda werden jeweils bei Erfordernis im Grenzbereich der Schulbezirke zwischen den Grundschulen entsprechend dem Schüleraufkommen in Abstimmung mit den betroffenen Schulleitungen und dem Schulverwaltungs- und Kulturamt „schwimmende Bereiche“ eingerichtet.

4. Standortveränderung der Staatlichen Grundschule Thalbürgel

Im Planungszeitraum ist vorgesehen, die Staatliche Grundschule Thalbürgel am Schulstandort Bürgel aufzunehmen.

Die Planungs- und bauliche Realisierung soll im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten umgesetzt werden.

Veränderungsgrund:

Der Gebäudezustand der Staatlichen Grundschule Thalbürgel würde einen unverhältnismäßig hohen Sanierungsaufwand erfordern. Die am geplanten Schulstandort Bürgel notwendigen Baumaßnahmen erfordern nach derzeitigen Schätzungen die Hälfte der o.g. Sanierungskosten.

5. Grundschule Milda

Durch die Gemeinde Milda ist geplant, das kommunale Schulgebäude, welches von der Staatlichen Grundschule Milda und der Freien Ganztagschule Milda genutzt wird, mit Fördermitteln in den Jahren 2011-12 zu sanieren.

Während der Bauarbeiten werden die Schüler der Staatlichen Grundschule Milda in der Staatlichen Grundschule „Am Trompeterfelsen“ Rothenstein unterrichtet.

6. Staatliche Regelschule Bürgel

Der Staatlichen Regelschule Bürgel wird ab dem Schuljahr 2011/12 die Arbeit nach dem Modell der Thüringer Gemeinschaftsschule ermöglicht. Der Landkreis wird dies begleiten.

7. Für den Planungszeitraum sind für folgende **Staatlichen**

Grundschulen keine Änderungen vorgesehen:

- Staatliche Grundschule Bad Klosterlausnitz
- Staatliche Grundschule „Im Saaletal“ Camburg
- Staatliche Grundschule „Elstertal“ Crossen
- Staatliche Grundschule „Martin Luther“ Eisenberg
- Staatliche Grundschule Eisenberg-Ost
- Staatliche Grundschule „Im Gleistal“ Golmsdorf
- Staatliche Grundschule I „In der Waldsiedlung“ Hermsdorf
- Staatliche Grundschule II „Friedensschule“ Hermsdorf
- Staatliche Grundschule I „Altstadtschule“ Kahla
- Staatliche Grundschule II „Friedensschule“ Kahla
- Staatliche Grundschule „Heinrich Heine“ Heideland
- Staatliche Grundschule Milda
- Staatliche Grundschule „Saaetalblick“ Orlamünde
- Staatliche Grundschule „Am Trompeterfelsen“ Rothenstein
- Staatliche Grundschule „Novalis“ Schlöben
- Staatliche Grundschule „Am Stadtpark“ Schkölen
- Staatliche Grundschule Stadtroda
- Staatliche Grundschule „Talblick“ Stiebritz
- Staatliche Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz

8. Für den Planungszeitraum sind für folgende **Staatliche Regelschulen** keine Änderungen vorgesehen:

- Staatliche Regelschule „Elstertal“ Crossen
- Staatliche Regelschule Dorndorf
- Staatliche Regelschule „Karl Christian Friedrich Krause“ Eisenberg
- Staatliche Regelschule „Am Hermsdorfer Kreuz“ Hermsdorf
- Staatliche Regelschule „J.W. Heimbürge“ Kahla
- Staatliche Regelschule „Am Stadtpark“ Schkölen
- Staatliche Regelschule Stadtroda

9. Für den Planungszeitraum sind für folgende **Staatliche Gymnasien** keine Änderungen vorgesehen:

- Staatliches Gymnasium „Friedrich Schiller“ Eisenberg
- Staatliches Gymnasium „Holzland“ Hermsdorf
- Staatliches Gymnasium „Leuchtenburg“ Kahla
- Staatliches Gymnasium „J.H. Pestalozzi“ Stadtroda

10. Für den Planungszeitraum sind für folgende **Staatliche Förderzentren** keine Änderungen vorgesehen:

- Staatliches regionales Förderzentrum Hainspitz
- Staatliches regionales Förderzentrum „Siegfried Schaffner“ Kahla
- Staatliches regionales Förderzentrum „Christophorus“ Hermsdorf (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

11. Die Schulformen, Berufsfelder sowie Einzugsbereiche des **Staatlichen Berufsschulzentrums Hermsdorf** sind jährlich auf der Grundlage der Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, der Handwerkskammer Gera sowie den benachbarten Schulträgern von Staatlichen Berufsschulen im Raum Ostthüringen zu präzisieren.

12. Sollten sich unvorhersehbare Veränderungen im Planungszeitraum 2011/12 bis 2015/16 zu einem Schulstandort ergeben, so ist der zuständige Ausschuss Bildung, Kultur, Sport des Kreistages entsprechend zu informieren bzw. bei Beschlussnotwendigkeit der Kreistag einzubeziehen.

(Zustimmung)

Beschluss K 175-08/10

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt den Haushaltsansatz der Haushaltsstelle 0240.6530 (Öffentlichkeitsarbeit) um einen Betrag in Höhe von 6175,00 Euro zu reduzieren und der Haushaltsstelle 4700.7185 (Seniorenbüro) zuzuführen.

(Ablehnung)

Beschluss K 176-08/10

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt jeweils über die Haushaltsjahre 2011 und 2012 eine Einzelabstimmung herbeizuführen.

(Ablehnung)

Beschluss K 177-08/10

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 einschließlich aller Anlagen.

(Zustimmung)

Beschluss K 178-08/10

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den dem Haushaltsplan 2011 und 2012 gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm.

(Zustimmung)

Beschluss K 179-08/10

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für Herrn Fischer, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Jena-Saale-Holzland.

(Zustimmung)

Beschluss K 180-08/10

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat am 08.06.2010 festgestellten Jahresabschlusses 2009 und des gebilligten Lageberichtes die Entlastung der **Mitglieder des Verwaltungsrates** der Sparkasse Jena-Saale-Holzland für das Geschäftsjahr 2009.

(Zustimmung)

Beschluss K 181-08/10

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 7. Sitzung vom 15.09.2010.

(Zustimmung)

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss fasste in seiner 5. Sitzung am 16.08.2010 nachfolgenden Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung:

WA 28-05/10

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft beschließt, die Firma

**Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH
Hinter dem Bahnhof 10
99427 Weimar**

mit dem Druck des Abfallkalenders für das Jahr 2011 zu beauftragen.

Die Auftragssumme beträgt **13.030,50 EUR** brutto.

(Zustimmung)

Der Werkausschuss fasste in seiner 6. Sitzung am 08.11.2010 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

WA 29-06/10

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises Folgendes zur Beschlussfassung:

1. Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bestätigt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 und 2012.
2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 und 2012 im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltsatzung/zum Haushaltsplan 2011 und 2012 zu beschließen.

(Zustimmung)

WA 30-06/10

Der Werkausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft genehmigte die Niederschrift seiner 5. Sitzung vom 16.08.2010.

(Zustimmung)

Jugendhilfeausschuss

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner 6. Sitzung am 28.10.2010 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

JHA 26-06/10

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte 2. und 3. durch Tausch.

(Zustimmung)

JHA 27-06/10

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises räumt Herrn Knuth Schurtzmann Rederecht ein.

(Zustimmung)

JHA 28-06/10

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Landrat, die Fachberatung für die Kindertagesbetreuung im Saale-Holzland-Kreis entsprechend dem in der Anlage beigefügten Konzept des Jugendamtes umzusetzen.

Dem Jugendhilfeausschuss ist im Jahr 2012 (rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsplanungen für das Jahr 2013) ein Bericht vorzulegen, so dass eine erneute Entscheidung über die weitere Vorgehensweise in der Aufgabenumsetzung getroffen werden kann.

(Zustimmung)

JHA 29-06/10

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen im Saale-Holzland-Kreis vom 01.08.2010 bis 31.07.2011 gemäß Anlage.

(Zustimmung)

Der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner 7. Sitzung am 25.11.2010 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

JHA 30-07/10

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises räumt Herrn Bablitzka (PI Eisenberg) Rederecht ein.

(Zustimmung)

JHA 31-07/10

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt:

Der Ausschuss ist durch die Verwaltung des Jugendamtes ab dem Jahr 2011 einmal jährlich über alle Förderungsanträge der offenen Jugendarbeit (Haushaltsstelle 4515.7182) im Saale-Holzland-Kreis zu informieren.

(Zustimmung)

JHA 32-07/10

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag den Haushaltsplanentwurf 2011/2012 des Jugendamtes zur Beschlussfassung.

(Zustimmung)

JHA 33-07/10

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 5. Sitzung vom 26.08.2010.

(Zustimmung)

JHA 34-07/10

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 6. Sitzung vom 28.10.2010.

(Zustimmung)

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

der Übertragungszweckvereinbarung zwischen der Stadt Bürgel und den Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz

Die Stadt Bürgel hat mit Schreiben vom 21.12.2010 die Übertragungszweckvereinbarung zwischen der Stadt Bürgel und den Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz angezeigt. Der Land-

rat des Saale-Holzland-Kreises hat mit Bescheid vom 12.01.2011 diese Zweckvereinbarung genehmigt. Nachfolgend werden diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung veröffentlicht.

Eisenberg, den 12.01.2011

Heller

Im Original gezeichnet

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz (ThürSchStG) in der Form der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61 ff)

Aufgrund der §§ 7 - 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert am 04.10.2010 (GVBl. S. 113) sowie der Beschlüsse

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| 1. des Stadtrates Bürgel | vom 16.11.2010 |
| 2. des Gemeinderates Graitschen | vom 25.11.2010 |
| 3. des Gemeinderates Nausnitz | vom 28.10.2010 |
| 4. des Gemeinderates Poxdorf | vom 15.12.2010 |
- schließen die Gemeinden Graitschen, Nausnitz und Poxdorf im Folgenden Beteiligten genannt, jeweils vertreten durch den Bürgermeister und die Stadt Bürgel, vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Übertragene Aufgaben

- Die Beteiligten übertragen die ihnen nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen auf die Stadt Bürgel.
- Die Stadt Bürgel richtet im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (DDR-GBL. I. Nr. 61 ff) in der Form der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61 ff) eine Schiedsstelle mit der Bezeichnung „Schiedsstelle der Stadt Bürgel“ ein.
- Die Stadt Bürgel ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.
- Der Bürgermeister der Stadt Bürgel hat in wichtigen Angelegenheiten unverzüglich und darüber hinaus, wenn erforderlich, über die Arbeit der Schiedsstelle die Bürgermeister der Beteiligten zu informieren.

§ 2

Einrichtung der Schiedsstelle

- Für die Beteiligten wird die Schiedsstelle in der Stadt Bürgel errichtet.
- Amtssitz ist Bürgel. Es obliegt der Stadt Bürgel dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Sachmittel (u. a. amtliche Bücher, Dienstsiegel, Amtschild, die zur Amtsführung notwendigen Vordrucke und Fachbücher sowie die Schiedsamtzeitung) beschafft und der Schiedsstelle zur Verfügung gestellt werden.
- Das Amtsschild für die Schiedsstelle mit Landeswappen trägt die Aufschrift „Schiedsstelle der Stadt Bürgel“ und ist am Rathaus der Stadt Bürgel angebracht.
- Das Siegel der Schiedsstelle mit dem kleinen Thüringer Wappen trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Schiedsstelle der Stadt Bürgel“ im unteren Halbbogen.

§ 3

Wahl der Schiedspersonen

- Die Schiedsperson und dessen Stellvertreter werden vom Stadtrat der Stadt Bürgel gewählt.
- Vor der Wahl hat der Bürgermeister die Eignung entsprechend der Vorschrift des § 3 des o. a. Gesetzes zu prüfen. Bei Beanstandungen muss eine neue Auswahl getroffen werden.
- Nach der Wahl und deren Annahme durch die Gewählten hat der Bürgermeister die Wahlhandlung unter Beifügung aller Vorgänge über die Wahl der Person der Gewählten sowie

die Annahmeerklärung dem Direktor des Amtsgerichtes zum Zwecke der Bestätigung und Verpflichtung zu übersenden.

4. Sollte die Bestätigung versagt werden, hat der Bürgermeister unverzüglich nach Beanstandung der Verfügung (§ 5 Abs. 3 des o. a. Gesetzes) eine Neuwahl zu veranlassen.
5. Für die Wiederwahl gilt das Vorstehende sinngemäß.

§ 4

Sachkosten, Gebühren und Ordnungsgelder

Die Sachkosten der Schiedsstelle im Sinne des § 12 der o. a. Gesetzes trägt die Stadt Bürgel. Sie werden nach Abzug der Hälfte der von der Schiedsstelle eingenommenen Gebühren und Ordnungsgelder über die Umlage den Beteiligten berechnet.

§ 5

Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Unabhängig von § 60 VwVfG ist eine Kündigung zum Ende einer Wahlperiode nach § 13 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 des ThürKWG mit einer Frist von 6 Monaten möglich. Hierzu bedarf es des Beschlusses aller von der Zweckvereinbarung betroffenen Gemeinden.

§ 6

Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

1. Die Zweckvereinbarung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises öffentlich bekannt gemacht.
2. Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Stadt Bürgel und die Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz weisen in der nach ihren Hauptsatzungen ortsüblichen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hin.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

1. Über Streitigkeiten, die zwischen der Stadt Bürgel und den Beteiligten bzgl. der Schiedsstelle entstehen, entscheidet der Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Kommunalaufsicht.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzlich wirksame zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

Stadt Bürgel, den 16.12.2010

Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Graitschen, den 16.12.2010

Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Nausnitz, den 16.12.2010

Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Poxdorf, den 16.12.2010

Bürgermeister

Siegel

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Genehmigung

der Übertragungszweckvereinbarung der Stadt Bürgel und der Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz auf der Grundlage der §§ 7 - 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert am 04.10.2010 (GVBl. S. 113) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Schiedsstellengesetzes (ThürSchStG) in der Form der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61 ff.)

Die Stadt Bürgel sowie die Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürSchStG i.V.m. § 7 Abs. 2 ThürKGG und der Beschlüsse des Stadtrates bzw. der Gemeinderäte der

Stadt Bürgel, Beschluss-Nr.: 148/10 vom 16.11.2010;

Gemeinde Graitschen, Beschluss-Nr.: 34/10 vom 25.11.2010;

Gemeinde Poxdorf, Beschluss-Nr.: 19/2010 vom 15.12.2010;

Gemeinde Nausnitz, Beschluss-Nr.: 28-10/2010 vom 19.11.2010

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben einer Schiedsstelle geschlossen.

Die nach §§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Übertragungszweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, den 12.01.2011

Heller

- Landessiegel -

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Schulverwaltungs- und Kulturamt

Veränderungen im Rückerstattungsverfahren Schülerbeförderungskosten ab 12.12.2010

Mit dem Beitritt des Saale-Holzland-Kreises zum Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) gelten seit dem **12.12.2010** neue Tarife im öffentlichen Nahverkehr sowohl bei Bus- als auch bei Bahnfahrten.

Für Schüler, die nicht Ihre zuständige Schule innerhalb des Landkreises bzw. eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen und die Fahrtkosten zur Schule vorfinanzieren müssen, ergeben sich für das Rückerstattungsverfahren folgende Veränderungen:

Das gesamte Verbundgebiet des VMT wurde in Tarifzonen eingeteilt.

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nunmehr nach der Anzahl der Tarifzonen, die von der Einstiegshaltestelle bis zur Ausstiegshaltestelle durchfahren werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Fahrt mit Bus oder Bahn erfolgt.

Beispielsweise wäre es egal, ob zwischen der Strecke Kahla - Jena oder der Strecke Dorndorf-Steudnitz - Jena der Bus oder die Bahn genutzt wird, es wäre der gleiche Fahrpreis zu zahlen, wenn die gleiche Anzahl an Tarifzonen durchfahren wird.

Gemäß § 5 Nr. 2 der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung vom 27.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des SHK vom 29.1.2007) gilt nach wie vor: „Der Anspruch auf Rückerstattung besteht in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter **Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen** für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entstanden wären.“

Bisher waren für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die 4-er Mehrfahrtenkarten die preisgünstigsten Fahrscheine.

Mit der Tarifänderung zum 12.12.2010 sind nunmehr in der Regel stattdessen Schülermonatskarten bzw. in Monaten mit Ferien, z.B. Herbstferien, Schülerwochenkarten preisgünstiger.

In diesen Fällen sind **Schülermonatskarten** bzw. **-wochenkarten** zu erwerben.

Die Schülerwochenkarte ist ab dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauffolgenden Woche, 12.00 Uhr gültig

Die Schülermonatskarte ist ab dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr, bis 12.00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig.

Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Schülermonatskarte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 12.00 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, Sonntag oder thüringenweiten Feiertag, gilt die Schülermonatskarte bis 12.00 Uhr des unmittelbar darauf folgenden Werktages.

Schüler bzw. Auszubildende müssen zur Nutzung dieser Zeitkarten eine **Berechtigungskarte** (diese wird vom Verkehrsunternehmen ausgestellt) oder einen Schülerschein vorzeigen.

Es besteht auch die Möglichkeit, Abo-Schülerkarten für das gesamte Schuljahr zu erwerben.

Eine weitere Ersparnis bringt die Kombination mit der BahnCard. Jeder BahnCardinhaber, egal ob BahnCard 25, 50 oder 100 erhält 25 % Rabatt auf alle Einzelfahrten, auch in allen Überlandbussen und Straßenbahnen, solange er mindestens 2 Tarifzonen durchfährt.

Beispielsweise würde die Einzelfahrt von Jena nach Eisenberg dann statt 6,90 Euro nur noch 5,30 Euro kosten. Für Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre kostet die sogenannte JugendbahnCard

25 nur eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro im Jahr.

Nähere Informationen zu den Tarifen beantwortet Ihnen der Verkehrsverbund unter der Service Nr. 01805/ 130031 bzw. per email info@voll-mobil-ticket.de oder Ihr Verkehrsunternehmen.

Weiterhin gilt gemäß § 4 Abs 5 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz der Grundsatz, dass die Erstattungspflicht nur für die **kürzeste** (preiswerteste) **Wegstrecke zwischen der Wohnung** und der **nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule**, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, besteht.

Besucht ein Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden; höchstens jedoch die tatsächlichen Aufwendungen.

Ihre Ansprechpartner für weitere Fragen zum Rückerstattungsverfahren Schülerbeförderung sind Frau Werner, Tel. 036691/70201 und Frau Heinrich, Tel. 036691/70200 im Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises.

Ordnungsamt

Bei Hochwasserlagen private Vorsorge wichtig

Von Zeit zu Zeit bleibt auch der Saale-Holzland-Kreis von Hochwasser nicht verschont, sei es durch ergiebige Niederschläge oder das Einsetzen von Tauwetter.

Die klimatischen Entwicklungen lassen eine Zunahme derartiger Ereignisse erwarten. Wichtig für jeden Einzelnen ist es deshalb, sich nicht nur auf die Hilfe anderer zu verlassen, sondern selbst Vorsorge zur Abwendung bzw. Begrenzung von Schäden zu treffen.

Neben der Bevorratung mit Lebensmitteln und Trinkwasser sollten Bewohner an den Flußläufen Sandsäcke oder sonstiges Abdich-

tungsmaterial bereithalten. Gefährliche Stoffe und wertvoller Hausrat sollten rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden. Auch muss bei Hochwasser immer mit Stromausfall gerechnet werden, so dass in jeden Haushalt ein netzunabhängiges Radio, eine Notbeleuchtung und möglichst auch eine separate Koch- und Heizmöglichkeit gehören. Reservebatterien und Kerzen sollten immer griffbereit sein.

Aus gegebenem Anlass weisen wir insbesondere darauf hin, keinesfalls überflutete und bereits gesperrte Straßen zu befahren. Hier lauern versteckte Gefahren, die schnell lebensbedrohlich werden können.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bietet im Internet unter www.bbk.bund.de weitere Informationen und Hilfestellung an. Wir empfehlen insbesondere die Broschüre „Für den Notfall vorgesorgt“, die ein wertvoller Ratgeber für jeden Haushalt darstellt. Auch die Gemeindeverwaltungen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Ab 1. Januar 2011 nur noch EU-Parkausweise für Behinderte

Alle Behinderten-Parkausweise, die vor dem 01.01.2001 ausgestellt worden sind, haben zum 01.01.2011 ihre Gültigkeit verloren, unabhängig davon, ob der Parkausweis befristet oder unbefristet war.

Nach Auslaufen einer 10-jährigen Übergangsfrist gelten ab diesem Jahr nur noch die blauen, EU-einheitlichen Parkausweise. Nur mit einem offiziellen Behinderten-Parkausweis darf auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen geparkt werden. Ein aufgeklebtes Rollstuhlfahrer-Symbol oder ähnliche nichtamtliche Hinweisschilder im Auto berechtigen nicht zur Nutzung dieser Sonderparkplätze. Bei Zuwiderhandlungen droht ein Bußgeld wegen Falschparkens.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises unter der Telefonnummer 036691/70520.

Umweltamt/Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaer Straße 47 in 07629 Hermsdorf** wurden für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Kahla, Bad Klosterlausnitz und Lindig** laufenden Leitungen/ Anlagen Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines
3	940/1	Kahla	631	Trinkwasserleitung
3	339/7	Bad Klosterlausnitz	214	Abwasserleitung, Schacht
3	339/6	Bad Klosterlausnitz	1086	Abwasserleitung
3	338/3	Bad Klosterlausnitz	1086	Abwasserleitung, 2 Schächte
3	269	Bad Klosterlausnitz	1086	Abwasserleitung, 2 Schächte
3	344/3	Bad Klosterlausnitz	2055	Abwasserleitung, Auslaufbauwerk
3	251/3	Bad Klosterlausnitz	123	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	291	Lindig	28	Trinkwasserleitung
2	293	Lindig	40	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
2	290	Lindig	66	Trinkwasserleitung
2	294	Lindig	230	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 26.01.2011 bis 23.02.2010 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201, eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182). Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer

Amtsleiter

- Siegel-

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachen- rechts- Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Abwasserzweckverband Gleistal, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf** wurde für die auf dem folgenden Grundstück in der **Gemarkung Bürgel** laufende Leitung der Antrag zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flur- stück	Gemarkung	Grund- buchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	238	Bürgel	685	Abwasserleitung

Der eingereichte Antrag sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) können vom 26.01.2011 bis 23.02.2011 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbescheinigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBL. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer

Amtsleiter

- Siegel-

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg** wurden für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Crossen, Eisenberg und Tautenhain** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines	Schutzstreifen
2	303/19	Crossen	954	Abwasserleitung DN 150/200 Stz. 2 Abwasserschächte Abwasserleitung DN 400 KG 3 Abwasserschächte Abwasserleitung DN 250/300 PVC 6 Abwasserschächte	6 m 6 m 6 m
6	1362/13	Eisenberg	2450	Trinkwasserleitung DN 100 Stz. Trinkwasserleitung DN 100 GG/150 St, 1 Schacht Trinkwasserleitung DN 150 AZ	4 m 4 m 4 m
1	96/2	Tautenhain	522	Trinkwasserleitung DN 100 AZ Wassergewinnung Quellfassung Seifartsdorf	4 m

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **26.01.2011 bis 23.02.2011** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel-
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den den Freistaat Thüringen, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena wurde für die auf folgenden Grundstücken in den Gemarkungen **Kleinebersdorf und Reichenbach** befindlichen gewässerkundlichen Meßanlagen der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
2	164/1	Kleinebersdorf	66	Grundwasserbeobachtungsrohr nebst Zuwegung
1	116/37	Reichenbach	459	Grundwasserbeobachtungsrohr nebst Zuwegung

Der Antrag incl. Flurkarten mit Darstellung der Meßanlagen kann vom **26.01. 2011 bis 23.02.2011** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Grundstückseigentümer geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches im Grundbuch gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel-
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Camburg** befindlichen Leitungen/ Anlagen der Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit	Schutzstreifenbreite in m
-	1131/29	Camburg	1449	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	2 m (auf einer Länge von 47 m) 4 m (auf einer Länge von 30 m)
-	1131/30	Camburg	1449	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m

Der eingereichte Antrag incl. Flurkarte mit Leitungsverlauf kann vom 26.01.2011 bis 23.02.2011 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs.4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5

SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs.2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

**Schirmer
Amtsleiter**

- Siegel-
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Bekanntmachung Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau Grundablassleitung am Hainspitzer See“ in der Gemeinde Hainspitz Az.: 67.03/Mü/WW/691.17/18/08

Gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hainspitz stellte für dieses Vorhaben bei der UWB des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis einen Antrag auf Planfeststellung nach § 67 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben richtet sich nach § 3 a Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 13.18.1 der Anlage 1 Spalte 2 des UVPG.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 und der Anlage 2 des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung ergab, dass nachteilige erhebliche Auswirkungen hinsichtlich

Schwere, Dauer, Komplexität und Reversibilität durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des ThürUG - Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 vom 19.10.2006 S. 513) im LRA SHK; Umweltamt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Eisenberg, den 10.01.2011

**Schirmer
Amtsleiter**

Im Original gezeichnet

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0169/2010-1122-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung (Kabel und Transformatorstation), Transformatorstation Stadroda Bürgeler Straße - Transformatorstation Ruttersdorf Ort 2

mit einer Schutzstreifenbreite von **1,00 m** bzw. **2,00 m** bei Doppelkabelleitungen gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Hainbücht, Flur 2, Flurstück 312/2, 312/5, 313/1, 313/8, 313/12, 316/1, 340/2, 340/3, 340/4, 340/5, 344/2, 346/3;

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schrift-

lich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 10.12.2010
Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung **über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und** **Anlagenrechtsbescheinigung** **Az. N0168/2010-1121-09**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **Mittelspannungsfreileitung Schalthaus Tröbnitz - Transformatorstation Gartenanlage Schawe** mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** für die beantragten Freileitungsabschnitte gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Stadtroda, Flur 4, Flurstück 1891/3, 1898, 1913, 1945, 1957, 1958/1, 1961, 1965, 1990;

Ulrichswalde, Flur 3, Flurstück 107/1, 108, 112, 113, 114, 115, 116, 117/1, 119, 120, 121/1;

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist

erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 08.12.2010
Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung **über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und** **Anlagenrechtsbescheinigung** **Az. N0171/2010-1121-09 und N0172/2010-1121-09**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **Mittelspannungsfreileitung (Freileitung, Kabel und Transformatorstation), Schalthaus Tröbnitz bis Transformatorstation Obergneus mit dem Abzweig Maststation Untergneus** mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** bis **26,20 m** für die Freileitung sowie **1,00 m** für die Kabelstrecke gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Geisenhain, Flur 1, Flurstück 47, 51/2, 55, 58, 62, 66/2, 77, 78, 104, 105, 117, 126/2, 128/1, 141/1, 144/2, 145/1, 160, 167, 178/1, 178/2, 178/4, 318/1;

Obergneus, Flur 3, Flurstück 274/5, 281/2, 282/2, 283/2, 283/3, 284/3, 288/4, 288/5, 291, 292, 299, 301/1, 301/2, 305/1, 306, 307, 308, 311, 313, 317/1, 319, 335/3, 336, 337, 341, 345, 347/1, 348, 351;

Tröbnitz, Flur 1, Flurstück 84, 126/1, 127, 132/1, 135, 141/3, 142, 144/2, 145/1, 150, 154/1, 521/1, 521/4, 733;

Untergneus, Flur 1, Flurstück 4, 45/1, 163/1, 199/1, 200, 201, 202, 203, 228, 247, 248, 250/1, 251, 252, 253, 262/2, 263/2, 277, 278, 279, 281, 297, 298/8, 300/2, 301/2, 302/2, 303/2, 304/2, 305/2, 306/2, 307/2;

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht

richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 03.01.2011

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Helmholz

Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0178/2010-1121-09 bis N0180/2010-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung (Freileitung, Kabel und Transformatorenstation), Transformatorenstation Rausdorf Ort bis Transformatorenstation Laasdorf Heizhaus mit den Abzweigen Rausdorf Wasserwerk und Grüntal/Tröbnitz

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** und **23,10 m** zwischen Mast 22 und Mast 23 für die Freileitungen sowie **1,00 m** bzw. **2,00 m** für die Kabel- bzw. Kabeldoppelleitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Gernewitz,

Flur 1, Flurstück **166, 167, 168/3, 169/2, 170/3, 171/2, 172/2, 172/4, 175, 176, 177, 178, 180, 183, 192, 193, 284/1, 284/2, 286/3, 286/4, 323/3, 324, 325/2;**

Flur 2, Flurstück **318/4, 319/1, 320/1, 321/1, 322/1, 332/2, 333, 334, 336/3, 339/1, 340, 345, 348/1, 348/2, 349, 350, 351, 352;**

Hainbücht,

Flur 1, Flurstück **46, 47, 83/1, 92/1;**

Laasdorf,

Flur 1, Flurstück **207, 210/3;**

Stadtroda,

Flur 10, Flurstück **1003, 1015/1, 1015/2, 1016, 1017, 1018/2, 1020/1, 1026, 1027, 1028, 1029/1, 1031, 1112, 1129, 1130/1, 1130/3, 1130/4, 1131/1, 1140/1, 1141, 1142/1, 1144, 1145/1, 1148/2, 1152/1, 1154, 1157, 1158/2;**

Rausdorf,

Flur 1, Flurstück **340, 341, 342, 386/7, 388, 389, 390/1, 398, 402/1, 403, 405, 404, 406, 407, 418/1, 429/2, 433, 434/17, 434/20, 434/21, 434/42, 441/8;**

Flur 3, Flurstück **505/1, 507/2, 508/1, 509/1, 510/1, 521/2, 521/5, 535/2, 538/2, 539/2, 540/1, 542, 543, 555/2, 558/1;**

können den eingereichten Antrag sowie die beigegefügteten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs.

4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 12.01.2011

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Helmholz

Außenstellenleiterin

**Zweckverband
Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg**



Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend wird der in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 22. November 2010 gefasste Beschluss bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 24/2010

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die erste Änderung zur Abwasserbeseitigungskonzeption (ABK) des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung. (Anlage) Die ABK ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Bekanntmachung der Abwasserbeseitigungskonzeption (ABK) des ZWE erfolgt gemäß

§ 3 (2) Thüringer Bekanntmachungsverordnung durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 27. Januar 2011 bis 04. Februar 2011 im Betriebsgebäude des ZWE, Teichstraße 16, Zimmer 204, während folgender Zeiten:

montags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und

13:00 Uhr - 15:00 Uhr

dienstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und

13:00 Uhr - 16:00 Uhr

mittwochs: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und

13:00 Uhr - 15:00 Uhr

donnerstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und

13:00 Uhr - 18:00 Uhr

freitags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme durch Jedermann aus.

Eisenberg, 27. Januar 2011

Dr. Darnstädt

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Im Original gezeichnet



Der ZWA „Thüringer Holzland“ informiert:

Ausgleichszahlungen für beschränkte persönliche Dienstbarkeiten des ZWA „Thüringer Holzland“ nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Im Zuge der Wiedervereinigung gibt es im Gebiet der DDR Anlagen, Bauwerke und Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen für Wasser und Abwasser auf privaten Grundstücken. Diese Leitungs- und Nutzungsrechte sind häufig in den Grundbüchern nicht als Dienstbarkeit eingetragen. Es besteht für die Grundstückseigentümer nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) eine Duldungsverpflichtung. Nach § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes i. V. m. der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) wurden zur Absicherung dieser öffentlichen Anlagen kraft Gesetz zum 11.01.1995 beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des jeweiligen Versorgungsunternehmens begründet. Einer Beteiligung des Grundstückseigentümers bedarf es hierbei nicht.

Der ZWA „Thüringer Holzland“ ist gesetzlich verpflichtet, dem Anspruchsberechtigten **auf Antrag** einen einmaligen Ausgleich für das Recht zu zahlen. Anspruchsberechtigter ist derjenige, welcher zum Zeitpunkt der gesetzlichen Begründung der Dienstbarkeit, somit am 11.01.1995, Eigentümer des belasteten Grundstückes war. Diese Zahlungspflicht besteht nicht, wenn die Dienstbarkeit am 03.10.1990 im Grundbuch eingetragen war und diese Dienstbarkeit ohne „überschreitenden Umfang“ genutzt wird. Die Zahlungspflicht erlischt, wenn die Dienstbarkeit vor dem Termin der Zahlung des Ausgleichs vom ZWA „Thüringer Holzland“ nicht mehr genutzt wird. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach den allgemein bekannten Regeln der Wertermittlung für Leitungsrechte.

Der Anspruchsberechtigte hat in seinem Antrag auf Ausgleichszahlung die Beschreibung der Anlage und die grundbuchmäßige Bezeichnung des betroffenen Grundstücks anzugeben. Als Nachweis der Anspruchsberechtigung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- ein **unbeglaubigter Grundbuchauszug für den Eigentumsnachweis zum 11.01.1995** oder
- **der Erbschein im Erbfolge. Die Auszahlung hat an alle Miterben gemeinschaftlich zu erfolgen. Die Mitteilung der empfangsberechtigten Miterben ist erforderlich** oder
- **die Abtretungserklärung des Anspruchsberechtigten nach Verkauf des Grundstückes.**

Falls Sie Anspruchsberechtigter sind und bis heute noch keinen Antrag auf Ausgleichszahlung für die zugunsten des ZWA „Thüringer Holzland“ in das Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungs- und Anlagenrecht) gemäß Bescheinigung der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bzw. Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gestellt haben, bitten wir Sie hiermit, diesen umgehend an den ZWA „Thüringer Holzland“, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf schriftlich zu stellen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jacob telefonisch unter 036601/ 578-63 gern zur Verfügung.

Kontrolle und Datenerhebung von Kleinkläranlagen

Mit der am 15. Mai 2010 in Kraft getretenen „Thüringer Verordnung über Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen (Thüringer Kleinkläranlagenverordnung -ThürKKAVO-)“ wird der ZWA „Thüringer Holzland“ als Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet, regelmäßig Kontrollen der Kleinkläranlagen (KKA) vorzunehmen, die direkt in ein Gewässer einleiten. Bisher lag die Verantwortung dafür bei der unteren Wasserbehörde und wurde jetzt auf die Abwasserbeseitigungspflichtigen übertragen.

Welche KKA werden kontrolliert?

Die Kontrolle erfolgt für alle Kleinkläranlagen, aus denen gereinigtes Abwasser **direkt** in ein Gewässer -dazu zählt auch die Versickerung in das Grundwasser- eingeleitet wird (**Direkteinleiter**).

Wer kontrolliert die KKA?

Die Kontrolle erfolgt durch Mitarbeiter der W+A Holzland GmbH, des Betriebsführers des ZWA „Thüringer Holzland“, die sich durch einen Betriebsausweis ordnungsgemäß legitimieren können.

Wann und wie oft werden die KKA kontrolliert?

Die Erstkontrolle muss bis zum 14. Mai 2012 abgeschlossen sein. Die Überprüfung der KKA wird in der Regel gemeindeweise erfolgen. Die Grundstückseigentümer werden über den vorgesehenen Kontrollzeitraum rechtzeitig informiert.

Gemäß ThürKKAVO ist eine Kontrolle grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren durchzuführen.

Was wird kontrolliert?

- die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen
- der bau- und anlagentechnische Zustand sowie die Funktionstüchtigkeit der KKA
- die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Schlammmentleerung
- die Führung des Betriebsbuches
- die dauerhafte Funktion des Betriebsstundenzählers (bei vollbiologischen KKA)

Welche Daten werden darüber hinaus erhoben?

- Erreichbarkeit des Anlagenbetreibers (Name, Anschrift, Tel.-Nr.)
- Lage und Typ der KKA
- Anzahl der an die KKA angeschlossenen Einwohner
- Nummer der bauaufsichtlichen Zulassung (bei vollbiologischen KKA)

Was passiert, wenn das Kontrollergebnis nicht den Anforderungen der ThürKKAVO entspricht?

Festgestellte Mängel werden durch den ZWA „Thüringer Holzland“ auf dem Prüfprotokoll vermerkt. Auf die notwendige Behebung wird mit angemessener Fristsetzung hingewiesen.

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Mängel innerhalb der angegebenen Frist zu beheben und die Mängelbeseitigung dem ZWA „Thüringer Holzland“ anzuzeigen. Durch diesen ist die Behebung der angezeigten Mängel erneut zu kontrollieren.

Was geschieht mit den erfassten Daten und Kontrollergebnissen?

Bei der Vorort-Kontrolle wird durch den Mitarbeiter der W+A Holzland GmbH ein Protokoll erstellt. Hiervon ist dem Anlagenbetreiber eine Kopie zu übergeben. Das Protokoll ist darüber hinaus der unteren Wasserbehörde auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Ist die Überprüfung für den KKA-Betreiber kostenpflichtig?

Zur Deckung der Aufwendungen wird durch den ZWA „Thüringer Holzland“ eine Gebühr erhoben.

Bitte halten Sie am Tag der KKA-Kontrolle - soweit vorhanden - alle erforderlichen Unterlagen, wie wasserrechtliche Genehmigung, Bauartzulassung, Abfuhrbelege Fäkal-schlamm-sorgung, Wartungs- und Eigenkontrollnachweise bereit!

Zweckverband JenaWasser

Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 6/2010 ist am 15. Dezember 2010 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Rathausstraße 1 in 07774 Dornburg-Camburg**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2010, die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung, die Beschlüsse der 108. Verbandsversammlung sowie der Tourenplan Fäkalienentsorgung (1. Halbjahr 2010) öffentlich bekannt gemacht.



Fabrikverkauf Kahla: Die Kekswelt von Griesson - de Beukelaer

Präsentkorb

statt ~~19,99 €~~

nur **15,99 €**

Café Musica Schoko Nuss Kugel

1. Wahl, statt ~~1,99 €~~

nur **0,99 €**

**De Beukelaer Bienvenue
Gebäckmischungsdose**

1. Wahl, 1 kg, statt ~~7,49 €~~

nur **5,99 €**

Verkauf nur in haushaltsüblichen Mengen – solange der Vorrat reicht.



Neue Öffnungszeiten

ab Februar

Mo - Fr 9.00 - 18.30 Uhr

Sa 9.00 - 14.00 Uhr

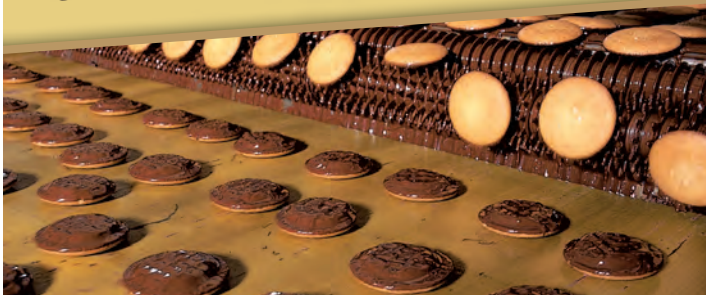
**10 %
Gutschein**

Kaufen Sie einen Präsentkorb für nur 15,99 € und Sie erhalten nochmal 10 % auf alle Artikel Ihres Einkaufs.


GRIESSON - DE BEUKELAER

Nur gültig bis: 28.02.2011

AB/GdB 01/11



Fabrikverkauf Kahla

Im Camisch 1 · 07768 Kahla

Tel. (03 64 24) 80-20 30

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 9.00 - 18.30 Uhr

Sa 9.00 - 14.00 Uhr

www.griesson-debeukelaer.de